

Gemeinde Zierow

Beschlussvorlage

BV/10/22/130-1

öffentlich

Neufassung der Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Zierow

<i>Organisationseinheit:</i> Bürgeramt <i>Bearbeiter:</i> Kristina Tonn	<i>Datum</i> 17.01.2023 <i>Verfasser:</i>
--	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö/N</i>
Gemeindevorvertretung Zierow (Entscheidung)		Ö
Finanzausschuss der Gemeinde Zierow		Ö
(Vorberatung)		

Sachverhalt:

Am 29. August 2022 erhielt das Amt Klützer Winkel ein Schreiben des Landkreises Fachdienst Kommunalaufsicht. In dem Schreiben wurde ein Bekanntmachungsfehler in der 2. Änderung der Satzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Zierow vom 15. Juni 2022 festgestellt.

Außerdem kam es zu einer weiteren Überprüfung des Landkreises, sodass eine Neufassung der Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Zierow erarbeitet wurde.

In der Sitzung der Gemeindevorvertretung der Gemeinde Zierow am 14.12.2022 gab es weitere Hinweise, die bei der Neufassung berücksichtigt werden sollten. Daraufhin gab es dazu einen Telefontermin mit Frau Bork am 11.01.2023 zur Abstimmung der Änderungsvorschläge. Die abschließenden Änderungen übermittelte Frau Bork am 07.02.2023. Daraufhin wurde die Satzung final überarbeitet.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Zierow beschließt, der Neufassung der Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Zierow zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)
Voraussichtlich erhöhte Einnahmen durch den verlängerten Nutzungszeitraum.
Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen

	unvorhergesehen und unabweisbar und
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	
Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:	
	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlage/n:

1	2023-02-08 Neufassung Gebührensatzung Strand Zierow (PDF) öffentlich
2	2022-08-29 Schreiben Landkreis_Bekanntmachungsfehler öffentlich

Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Zierow Vom

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V, S. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBI. M-V, S. 467), §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2019 (GVOBI. M-V, S. 190) und der §§ 1 und 2 der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Zierow vom wird durch Beschlussfassung der Gemeindevorstand der Gemeinde Zierow vom die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

(1) Für die Benutzung des in § 1 der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Zierow genannten Strandabschnittes, im Folgenden als Strand bezeichnet, wird im Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres eine Gebühr erhoben.

(2) Für die Sondernutzung nach § 4 der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches wird eine Gebühr erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist die Person, die den Strand für eine Sondernutzung nutzen möchte.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit der Genehmigung der Sondernutzung.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Gebühren für die Sondernutzung:

Art der Sondernutzung	Euro	
1. Aufstellen eines Verkaufsstandes	2,00 Euro	pro m ² und Tag
2. Mobile Verkaufswagen	20,00 Euro	pro Tag
3. Surfschule/Surfbrettvermietung	0,50 Euro	pro m ² und Tag

4.	Nutzung für Vermietung und sonstige Angebote mit Wasserfahrzeugen	0,50 Euro	pro m ² und Tag
5.	Veranstaltungen	25,00 bis 10.000,00 Euro	
6.	Errichtung und Betrieb von Sportanlagen	0 bis 1.000,00 Euro	
7.	Drehgenehmigung für den kommerziellen Gebrauch	50,00 bis 500,00 Euro	pro Tag
8.	Sondernutzungserlaubnis für das Grillen am Strand	30,00 bis 150 Euro	

(2) Der Bürgermeister der Gemeinde Zierow kann über eine Gebührenbefreiung entscheiden.

§ 5 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Zierow vom 24. März 2020 außer Kraft.

Zierow, den

-Siegel-

Dagmar Dobbertin
Bürgermeisterin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

-Kopie - PA 29.22



**Der Landrat
des Landkreises Nordwestmecklenburg
als untere Rechtsaufsichtsbehörde**

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

Gemeinde Zierow

Der Bürgermeister

über das Amt Klützer Winkel

Schlossstraße 1

23948 Klütz

Diese Auskunft erteilt Ihnen Susanne Neumann
Zimmer B 3.07 · Rostocker Straße 76 · 23970 Wismar

Telefon 03841 3040 1501 Fax 03841 3040 81501
E-Mail S.Ritter@nordwestmecklenburg.de

Unsere Sprechzeiten

Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr
Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

Mein Zeichen 15.1 Neu

Wismar, 29.08.2022

**Ihre Satzungsanzeige vom 18.07.2022 der 2. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde
Zierow**

Hier: Feststellung eines Bekanntmachungsfehlers

Sehr geehrte Damen und Herren,

die hier mit o.g. Anschreiben angezeigte 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereichs der Gemeinde Zierow, am 15.06.2022 in der Sitzung der Gemeindevorvertretung der Gemeinde Zierow beschlossen, am 15.06.2022 von der 1. Stellvertreterin des Bürgermeisters ausgefertigt und gemäß Hauptsatzungsregelung der Gemeinde Zierow mit Ablauf des 14.07.2022 auf der Internetseite des Amtes Klützer Winkel öffentlich bekannt gemacht, ist aufgrund eines Verfahrensfehlers nichtig.

Im Ergebnis der formellen Prüfung zum Erlass dieser Satzung stelle ich fest, dass der Beschluss und die Ausfertigung nicht übereinstimmen. Im Beschluss wurde der § 2 Abs. 2 wie folgt geändert: „Der Strand darf zum Verweilen nur von Personen betreten werden, die Kurabgabe entrichtet haben oder nicht kurabgabepflichtig sind.“. Laut der Ausfertigung erhält der § 2 Abs. 2 folgende neue Fassung: „Der Strand darf zum Verweilen nur von Personen betreten werden, die: a) Kurabgabe entrichtet haben, b) das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“.

Mit der Ausfertigung wird eine Originalurkunde geschaffen, die den Willen des Normgebers nach außen wahrnehmbar macht und bezeugt, dass der Inhalt der Urkunde mit dem Beschluss des zuständigen Organs übereinstimmt. Eine Satzung darf folgend nur in dem Wortlaut bekanntgemacht werden, wie sie von der Gemeindevorvertretung beschlossen wurde.

Seite 1/3

Die Nichtübereinstimmung des Beschlusses und der Bekanntmachung führen daher zur Nichtigkeit der Satzung.

Des Weiteren heißt es laut Beschluss, dass der Punkt b) „*das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben*,“ des § 2 Abs. 2 der Satzung entfällt. Folglich kann davon ausgegangen werden, dass Punkt c) „*einen gültigen Schwerbehinderungsausweis besitzen oder*“ und Punkt d) „*die Begleitperson einer/eines Schwerbehinderten sind, sofern eine ständige Begleitung notwendig ist und dies im Ausweis der/des Schwerbehinderten eingetragen ist*.“ bestehen bleiben. Im neuen Beschluss ist keine Regelung in Form von Aufzählungen in Punkten vorgesehen. Sofern dies so vorgesehen ist, gilt es dies anzupassen.

Wiederum ist es auch möglich, dass die Regelungen in den Punkten c) und d) des § 2 Abs. 2 entfallen. Denn demnach darf der Strand von benannten Personen zum Verweilen betreten werden. Gemäß § 3 Abs. 3 Kurabgabesatzung wird die Kurabgabe bei Schwerbehinderten mit einem Grad der Behinderung ab 50 % um 50 % ermäßigt. Gleichermaßen gilt für die Begleitperson eines Schwerbehinderten, der völlig auf ständige Begleitung angewiesen ist (Merkzeichen B im Schwerbehindertenausweis). Laut dieser Regelung erhalten benannte Personen somit nur eine Ermäßigung. Hier muss eine einheitliche Regelung gefunden werden.

Bei der Durchsicht des mir vorliegenden Vorgangs zu der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereichs, der Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereichs sowie der Kurabgabensatzung sind zudem folgende Punkte aufgefallen:

1. In § 1 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereichs ist geregelt, dass die Satzung vom 01. April bis zum 30. September eines jeden Jahres gilt. Folglich ist der Aufenthalt am Strand gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung innerhalb dieser Zeit kurabgabepflichtig und wird in der Kurabgabensatzung geregelt. Die Kurabgabensatzung regelt wiederum in § 2 Abs. 1, dass die Kurabgabe in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres erhoben wird.
Somit widersprechen sich die Regelungen in den zwei Satzungen und müssen angepasst und einheitlich geregelt werden.
2. Die Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereichs regelt in § 1 Abs. 1 eine Gebührenerhebung in dem Zeitraum vom 1. April bis zum 30. September. Hier gilt es ebenfalls den Zeitraum mit dem Zeitraum der Kurabgabensatzung zu vereinheitlichen.
3. Zudem wird gemäß § 1 Abs. 1 der Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereichs eine Gebühr von 08:00 bis 18:00 Uhr erhoben. Eine Gebührenerhebung für eine Sondernutzung ist in Abs. 2 geregelt. Nach § 2 ist der Gebührenschuldner die Person, die zum Zwecke des Aufenthaltes den Strand betreten will oder den Strand für eine Sondernutzung nutzen möchte. Gemäß § 4 der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereichs ergibt sich die Gebührenhöhe für die Erteilung einer

Sondernutzung aus der Gebührensatzung. Der Aufenthalt am Strand wird jedoch gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung in der Kurabgabesatzung geregelt. Folgend ist der Gegenstand der Gebührensatzung ausschließlich die Gebühr für die Sondernutzung, nicht für den Aufenthalt am Strand. Dies muss in der Gebührensatzung korrigiert werden.

4. Des Weiteren liegen mir die Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereichs vom 20. Februar 2019 sowie die der Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereichs vom 20. Februar 2019 vor. Im Internet veröffentlicht ist das Ausfertigungsdatum beider Satzungen der 24. März 2020.

Zudem wurde die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereichs vom 16. Dezember 2020 nicht angezeigt. Ich bitte zukünftig das Anzeigeverfahren nach § 5 Abs. 4 Satz 5 und 6 KV M-V einzuhalten.

Genannte Punkte bitte ich zu beachten und zu korrigieren. Zur Vereinfachung der Rechtsanwendung empfehle ich aufgrund der Vielzahl der zu ändernden Regelungen einen Beschluss über die Neufassung der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereichs der Gemeinde Zierow zu fassen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Neumann

Gemeinde Zierow

Beschlussauszug

Sitzung der Gemeindevorvertretung der Gemeinde Zierow vom
15.06.2022

Top 9.7

Beschluss über die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Zierow

Wer antritt war 2019, laut Inh. B. H. war das aus 2020, 1. Ab. g. bekannt

Es wird sich darauf verständigt, den § 2 Abs. 2 (Aufenthalt am Strand) wie folgt zu ändern:

„(2) Der Strand darf zum Verweilen nur von Personen betreten werden, die Kurabgabe entrichtet haben oder nicht kurabgabepflichtig sind.“

Punkt b) entfällt

*Beschluss und Ausführung
stimmten mit über ein*

Diese Änderungen werden einstimmig befürwortet.

Beschluss:

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Zierow beschließt, die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Satzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Zierow nebst den vorgenannten Änderungen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder:	7
davon anwesend:	6
Zustimmung:	6
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0
Befangenheit:	0

Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung.

Klütz, 18. Juli 2022

i. A. Monique Barkentien
Verw.-angestellte



**2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten
Strandbereiches der Gemeinde Zierow**

Vom 15.06.2022

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow vom 15. Juni 2022 nachfolgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Zierow beschlossen:

**Art. 1
Änderung der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten
Strandbereiches der Gemeinde Zierow**

Der § 2 Abs. 2 (Aufenthalt am Strand) erhält folgende neue Fassung:

- (2) Der Strand darf zum Verweilen nur von Personen betreten werden, die:
a) Kurabgabe entrichtet haben, *2. 1. 4 - 31. 10. 2022* *Kurabgabewa*
b) das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

**Art. 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zierow, d. 15. Juni 2022

Dagmar Dobbertin
Dagmar Dobbertin
1. Stellvertretene Bürgermeisterin



Amt Klützer Winkel

Der Amtsvorsteher

für die amtsangehörigen Gemeinden
Damshagen, Hohenkirchen, Kalkhorst, Ostseebad Boltenhagen, Stadt Klütz und Zierow

Amt Klützer Winkel • Schloßstr. 1 • 23948 Klütz

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kommunalaufsicht
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Auskunft erteilt: Frau Tonn

Fachbereich Bürgeramt

Telefon: 038825 / 393-306

e-Mail: k.tonn@kluetzer-winkel.de

Zimmer: 114

AZ: KT/Anzeige-Zierow/LK/29/2022

Zentrale: 038825 / 393-0

Fax: 038825 / 393-710

18. Juli 2022

Anzeige einer Satzung gemäß § 5 Absatz 4 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeige ich Ihnen gemäß § 5 Absatz 4 KV M-V die unten genannte Satzung an und übersende Ihnen gleichzeitig die erforderlichen Unterlagen zum Verbleib.

- 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Zierow vom 15. Juni 2022

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Kristina Tonn
Sachbearbeiterin Bürgeramt

Anlage:

- 2. Satzung zur Änderung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Zierow vom 15. Juni 2022
- Bekanntmachung
- Beschlussauszug

Bankverbindungen:

Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN: DE89 1405 1000 1000 0373 43
SWIFT-BIC NOLADE21WIS

Sprechzeiten:

dienstags, mittwochs,
donnerstags, freitags

08.30 Uhr - 12.00 Uhr

dienstags
donnerstags

13.30 Uhr – 16.00 Uhr
13.30 Uhr – 18.00 Uhr

[Start](#) » [Bekanntmachungen](#)≡ ▶ Vorlesen ▶

Bekanntmachungen

Alle Sitzungen finden Sie im Sitzungskalender des Bürgerinformationssystems

Amt Klützer Winkel

[2022](#)

4 Einträge

[Boltenhagen](#)[2022](#)

1 Eintrag

[Damshagen](#)[2022](#)

2 Einträge

[Hohenkirchen](#)[2022](#)

2 Einträge

[Klütz](#)[2022](#)

4 Einträge

*i.A. (P. Reckter)*[2022](#)

3 Einträge

Veröffentlicht am

Titel

Download

14.07.2022

2. Satzung zur Änderung der
Satzung über die Benutzung
des bewirtschafteten
Strandbereiches der
Gemeinde Zierow vom
15.06.2022

[Bekanntmachung](#)

05.07.2022

Öffentliche Bekanntmachung | Bekanntmachung
Sitzung des
Sozialausschusses der
Gemeinde Zierow am 20. Juli
2022

02.06.2022

Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachung
zur Wahl der ehrenamtlichen
Bürgermeisterin oder des
ehrenamtlichen
Bürgermeisters in der
Gemeinde Zierow